

Basiswissen für Dolmetscher und Übersetzer – Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Amrei Bahr/Katja Hagedorn

Frank & Timme

Amrei Bahr/Katja Hagedorn Basiswissen für Dolmetscher und Übersetzer – Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Transkulturalität – Translation – Transfer, Band 40 Herausgegeben von Dörte Andres/Martina Behr/Larisa Schippel/Cornelia Zwischenberger

Amrei Bahr/Katja Hagedorn

Basiswissen für Dolmetscher und Übersetzer – Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland



Umschlaggestaltung unter Verwendung der Karte Kontinent Europa in Grau – Vektor © kartoxjm – Fotolia.com

ISBN 978-3-7329-0467-9 ISBN (E-Book) 978-3-7329-9533-2 ISSN 2196-2405

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur Berlin 2018. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH, Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin. Printed in Germany. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Vorwort

Das "Basiswissen für Dolmetscher und Übersetzer" ist ein Gemeinschaftsprojekt, das im Rahmen von Seminar- und Masterarbeiten am Arbeitsbereich Dolmetschwissenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) der Universität Mainz in Germersheim erarbeitet wurde. In den verschiedenen Projektphasen sind daran beteiligt gewesen: Amrei Bahr, Thomas Baumgart, Samantha Blai, Mona Gerlach, Katja Hagedorn, Dorothee Jacobs, Thomas Kammer, Jette Knapp, Carine Marquez da Silva, Abelina Nellißen, Eleonora Pepe, Saskia Isabelle Riemke, Sophia Roessler, Miriam Heike Schroers und Annika Selnow. Ursprünglich für Dolmetscherinnen und Dolmetscher konzipiert – und daher zunächst als "Basiswissen für Dolmetscher" veröffentlicht – fanden die Bände verstärkt auch bei anderen Berufsgruppen, vor allem bei Übersetzerinnen und Übersetzern, Anklang. Titel und Ausrichtung der Bände wurden entsprechend angepasst.

Das Projekt entstand aus der Erkenntnis heraus, dass fundiertes Weltwissen für Translatorinnen und Translatoren unerlässlich ist und dass unser Weltwissen, also unsere Allgemeinbildung, gar nicht so allgemein ist, wie es erscheinen mag. Jede Kultur hat ihr eigenes Weltwissen. Dieses ist somit kulturspezifisch und folglich Teil der Kulturkompetenz von Translatorinnen und Translatoren. Als besonders grundlegendes Wissensgebiet mit erheblichen Lücken bei den Studierenden stellte sich die politische Landeskunde heraus, auf die deshalb der Fokus gelegt wurde.

Die einzelnen Bände bestehen aus je zwei Teilen, sodass jeweils Deutschland und ein anderes Land – und somit in der Regel eine andere Sprache – abgedeckt werden. Im ersten Teil wird in kurzen, übersichtlichen Abschnitten ein Überblick über das politische System Deutschlands einschließlich weiterführender Aspekte wie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Unternehmen und Medien, sowie über die deutsche Nachkriegsgeschichte gegeben. Der zweite Teil der Bände beschäftigt sich entsprechend mit dem jeweiligen anderen Land. Ergänzt werden beide Teile durch zweisprachige Glossare, welche die Übersetzung der wichtigsten Begriffe beinhalten – eine Ausnahme stellt der Band zu Österreich dar.

Übersichtlichkeit und Leserlichkeit waren wichtige Leitlinien des Projekts; die Quellenangaben zu den einzelnen Kapiteln werden daher gesammelt am Ende des länderspezifischen Teils aufgeführt. Ebenso werden die Quellen der Glossareinträge gesammelt angegeben. Die in dem Band enthaltenen Informationen entsprechen dem Stand von Ende 2017.

Für die Unterstützung unserer Arbeit danken wir insbesondere den Dozierenden des Arbeitsbereichs Englisch im Master Konferenzdolmetschen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Dr. Christian Kleine.

Amrei Bahr und Katja Hagedorn

im November 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Landeskunde Deutschland	9
1.1 Allgemeine Informationen	9
1.2 Politisches System	11
1.2.1 Föderalismus	11
1.2.2 Bundesländer	15
1.2.3 Verfassungsorgane	22
1.2.3.1 Bundestag	22
1.2.3.2 Bundesrat	26
1.2.3.3 Bundespräsident	28
1.2.3.4 Bundesregierung	31
1.2.3.4.1 Bundeskanzler	31
1.2.3.4.2 Bundesministerien	35
1.2.3.4.3 Verwaltung	42
1.2.3.5 Bundesverfassungsgericht	44
1.2.4 Wahlsystem	47
1.2.5 Parteien	49
1.3 Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände	54
1.4 Unternehmen	56
1.5 Medien	60
1.5.1 Zeitungen	60
1.5.2 Fernsehsender	63
1.6 Überblick über die deutsche Geschichte	67
1.6.1 Bundesrepublik seit 1945	67
1.6.2 DDR 1945-1990	123
Quellen Deutschland	129
2 Landeskunde Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.	149
2.1 Allgemeine Informationen	149
2.2 Politisches System	150
2.2.1 Gliederung des Vereinigten Königreichs	150
2.2.2 Monarch	157
2.2.3 Parlament	158
2.2.3.1 Oberhaus	158
2.2.3.2 Unterhaus	160

2.2.4 Regierung	163
2.2.4.1 Premierminister und Kabinett	163
2.2.4.2 Ministerien und Verwaltung	165
2.2.5 Justiz	169
2.2.6 Wahlsystem	170
2.2.7 Parteien	171
2.3 Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften	175
2.4 Unternehmen	176
2.5 Medien	179
2.5.1 Zeitungen	179
2.5.2 Fernsehsender	181
2.6 Überblick über die britische Nachkriegsgeschichte	183
Quellen Vereinigtes Königreich	204
Quellen der Glossare	215
Anhang	216
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Allgemeine Informationen Deutschland	9
Tab. 2: Gewaltenteilung	13
Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer	20
Tab. 4: Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland seit 1949	30
Tab. 5: Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland seit 1949	33
Tab. 6: Gerichtsbarkeiten	45
Tab. 7: Unternehmen im DAX	58
Tab. 8: Kurzporträt von England, Schottland, Wales und Nordirland	156
Tab. 9: Ministerien des Vereinigten Königreichs	167
Tab. 10: Unternehmen im FTSE 100 Index	179

1 Landeskunde Deutschland

1.1 Allgemeine Informationen

Amtssprache: Deutsch Hauptstadt: Berlin

Staatsform: parlamentarische Demokratie

Staatsoberhaupt: Bundespräsident Regierungschef: Bundeskanzler

Nationalfeiertag: 3. Oktober, Tag der deutschen Einheit

Internationale Mitgliedschaften:

u.a. EU, Europarat, NATO, OECD, OSZE, UN, WTO

(sowie UN-Sonderorganisationen wie IWF, UNESCO und WHO)1



Einwohnerzahl:

81,2 Mio.

Bevölkerungsdichte:

227 Einwohner je km²

Fläche:

357.375 km²

Nachbarstaaten:

Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, die Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, die Niederlande

Höchster Berg:

Zugspitze (2 962 m)

Längste Flüsse:

Donau, Elbe, Havel, Main, Rhein, Weser

Abb. 1: Deutschlandkarte

© Societäts-Verlag / Auswärtiges Amt (2008), www.tatsachen-ueber-deutschland.de

Tab. 1: Allgemeine Informationen Deutschland

¹ Kurze Erläuterungen zu diesen Organisationen sind im Anhang dieses Buches zu finden.

Amtssprache f.	official language
Belgien n.	Belgium
Berlin n.	Berlin
Bevölkerungsdichte f.	population density
Bundeskanzler/in m. (f.)	Federal Chancellor
Bundespräsident/in m. (f.)	Federal President
Dänemark n.	Denmark
Deutsch n.	German
Deutschland n.	Germany
Donau f.	Danube
Einwohnerzahl f.	population, number of inhabitants
Elbe f.	Elbe
EU f. (Europäische Union f.)	EU (European Union)
Europarat m.	Council of Europe
Frankreich n.	France
Hauptstadt f.	capital (city)
Havel f.	Havel
IWF m. (Internationaler Währungsfonds m.)	IMF (International Monetary Fund)
Luxemburg n.	Luxembourg
Main m.	Main
Nationalfeiertag m.	national holiday
NATO f. (Nordatlantikpakt-Organisation f.)	NATO (North Atlantic Treaty Organization)
Niederlande, die n. Pl.	the Netherlands
OECD f. (Organisation f. für wirtschaftliche	OECD (Organisation for Economic
Zusammenarbeit und Entwicklung)	Co-operation and Development)
Österreich n.	Austria
OSZE f. (Organisation f. für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)	OSCE (Organization for Security and Co-operation in Europe)
parlamentarische Demokratie f.	parliamentary democracy
Polen n.	Poland
Regierungschef/in m. (f.)	head of government
Rhein m.	Rhine
Schweiz, die f.	Switzerland
Staatsform f.	system of government
Staatsoberhaupt n.	head/chief of state
Tag m. der deutschen Einheit	Day of German Unity
Tschechien n.	Czech Republic
UN f. Pl. (Vereinte Nationen f. Pl.)	UN (United Nations)
UNESCO f. (Organisation f. der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)	UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation)

Weser f.	Weser
WHO f. (Weltgesundheitsorganisation f.)	WHO (World Health Organization)
WTO f. (Welthandelsorganisation f.)	WTO (World Trade Organization)
Zugspitze f.	Zugspitze

1.2 Politisches System

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Grundgesetz, der deutschen Verfassung. Dieses trat am 23.05.1949 in Kraft, nachdem es vom Parlamentarischen Rat erarbeitet und von den Alliierten sowie den Länderparlamenten angenommen worden war. Die Bezeichnung 'Grundgesetz' unterstreicht, dass es zunächst als Provisorium entworfen wurde, das nur gelten sollte, bis das Volk über eine Verfassung für ein mögliches wiedervereinigtes Deutschland entscheiden könnte. Tatsächlich prägte das Grundgesetz dauerhaft die deutsche Politik und behält bis heute seine Gültigkeit.

Verfassung (Grundgesetz)

Artikel 1 des Grundgesetzes besagt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

1.2.1 Föderalismus

Demokratie, Republik, Rechtsstaat und Sozialstaat bilden zusammen mit dem Föderalismus die fünf grundlegenden Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik.

Verfassungsprinzipien

Der Föderalismus ist die in Deutschland angewandte staatliche Organisationsform. Als bundesstaatliches Ordnungsprinzip reichen die Wurzeln des deutschen Föderalismus zurück bis auf das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und lassen sich über den Deutschen

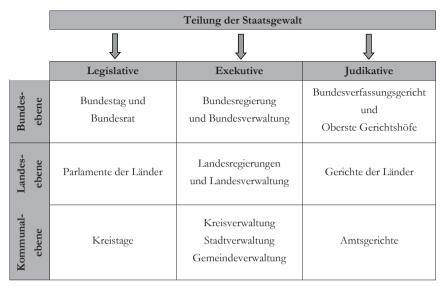
Föderalismus

Bund² bis zur Weimarer Republik³ verfolgen. Das Föderalismusprinzip des deutschen Bundesstaates ist abzugrenzen vom Einheitsstaat (Unitarismus), der nicht über selbstständige Teile verfügt, und vom Staatenbund (Konföderation), einem Zusammenschluss vollständig unabhängiger Einzelstaaten.

horizontale und vertikale Gewaltenteilung Im Föderalismus ist der Gesamtstaat für die Belange zuständig, die unbedingt zum Wohle des Volkes einheitlich geregelt werden müssen, alle anderen Angelegenheiten aber verbleiben im Verantwortungsbereich der Teilstaaten. Durch diese Verknüpfung von Bund und Ländern ergibt sich neben der klassischen horizontalen Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative auch eine vertikale Gewaltenteilung in Bund, Länder und Kommunen. Die Struktur dieses Systems wird in der folgenden Abbildung deutlich:

[&]quot;Auf dem Wiener Kongress [1814] versuchten die maßgeblichen Staatsmänner, allen voran der österreichische Außenminister Fürst Metternich, Europa neu zu ordnen. [...] Geschaffen wurde ein locker gefügter Staatenbund, der Deutsche Bund. Er setzte sich aus 35 Fürstenstaaten und vier freien Städten zusammen. Den Vorsitz in diesem Staatenbund übernahm Österreich. [...] Neben den deutschen Fürsten gehörten auch ausländische Herrscher dem Deutschen Bund an, und zwar der König von Großbritannien und Irland als König von Hannover, der König von Dänemark als Herzog von Holstein sowie der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg." (Müller, Helmut M. (Hg.) (1990): Schlaglichter der deutschen Geschichte. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 147. Kursivsetzung im Original)

^{3 &}quot;Weimarer Republik nannte man den republikanischen und parlamentarisch-demokratischen deutschen Staat in der Zeitspanne 1919 bis 1933. Es handelt sich also um eine Bezeichnung für das Deutsche Reich, das 1918 dem deutschen Kaiserreich folgte und nach 14 Jahren unter die nationalsozialistische Herrschaft geriet. Weimarer Republik war nicht der offizielle Name. Der Name entstand, weil das erste Parlament dieses Staates in Weimar tagte, um dem Reich nach der Revolution vom November 1918 eine neue Verfassung zu geben." (Drechsler, Hanno; Hilligen, Wolfgang & Neumann, Franz (1970): Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik. Baden-Baden: Signal-Verlag, S. 397)



Tab. 2: Gewaltenteilung

Innerhalb des auf der Gewaltenteilung basierenden Machtgleichgewichts sind die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern genau aufgeteilt. Die Bundesländer spielen eine entscheidende Rolle als gesamtstaatliche Exekutive und sind wesentlich an der Umsetzung der Bundesgesetze und gleichzeitig über den Bundesrat auch am Gesetzgebungsprozess des Bundes beteiligt. Allerdings liegt die Gesetzgebungszuständigkeit schwerpunktmäßig auf Seiten des Bundes, um die Lebensverhältnisse bundesweit einheitlich zu regeln. In die legislative Zuständigkeit der Länder fällt so wenig mehr als die Regelung kultureller Angelegenheiten (vor allem das Bildungswesen) und das Polizei- und Kommunalrecht. Das Recht des Bundes bleibt immer dem der Länder übergeordnet, während die Verwaltung Ländersache ist. In der Rechtsprechung wiederum besteht zwischen Bund und Ländern eine enge Verzahnung.

Zuständigkeiten von Bund und Ländern

Die Verteilung der Kompetenzen lässt sich grob gliedern in ausschließliche Zuständigkeit der Länder, ausschließliche Zuständigkeit des Bundes sowie konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern. Letztere besagt, dass die Länder in diesen Bereichen neue Ge-

ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung setze erlassen dürfen, solange die betreffenden Sachverhalte von Seiten des Bundes nicht geregelt sind, bzw. dass die Länder ein Abweichungsrecht von der Gesetzgebung des Bundes besitzen.

Amtsgericht n.	local court
ausschließliche Gesetzgebung f.	exclusive legislation, exclusive legislative
	powers
ein Gesetz erlassen/verabschieden	to pass/adopt legislation/a law
Bundesland n.	federal state
auf Länder-/Landesebene	at (the) regional level, at state level
Bundesregierung f.	Federal Government
Bundesrepublik f. Deutschland (BRD) auf Bundesebene	the Federal Republic of Germany at (the) federal level
Deutscher Bund m.	German Confederation
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.	Human dignity shall be inviolable. To respect and protect it shall be the duty of all state authority.
Exekutive f.	executive (branch)
Föderalismus m.	federalism
Gemeinde f., Kommune f. auf Gemeinde-/Kommunalebene	municipality, local authority at (the) local level
Gemeindeverwaltung f.	local administration/government
Gewaltenteilung f.	separation of powers
Grundgesetz n. (GG) im Grundgesetz verankert	(German) Basic Law enshrined in the Basic Law
Heiliges Römisches Reich n. Deutscher Nation	Holy Roman Empire of the German Nation
Judikative f.	judiciary
Konföderation f., Staatenbund m.	confederation
konkurrierende Gesetzgebung f.	concurrent legislative power(s)
Kreistag m.	district assembly
Kreisverwaltung f.	district administration
Landesregierung f.	state government
Landesverwaltung f.	state administration
Landkreis m.	administrative district
Legislative f.	legislature
Oberster Gerichtshof m.	highest court of appeal of one of the five branches of the judicial system
Provisorium <i>n</i> .	provisional arrangement, temporary solution
	1
Rechtsstaat m.	(state under the) rule of law
Rechtsstaat m. Sozialstaat m.	(state under the) rule of law welfare state

Unitarismus m., Einheitsstaat m.	unitarianism, unitary state
Verfassung f.	constitution
eine Verfassung annehmen	adopt a constitution
eine Verfassung ausarbeiten	draw up a constitution
eine Verfassung tritt in Kraft	come into force, go into effect
Verfassungsprinzip n.	constitutional principle
Weimarer Republik f.	Weimar Republic

1.2.2 Bundesländer

Seit 1990 besteht die Bundesrepublik Deutschland aus 16 Bundesländern, genauer gesagt aus 13 Flächenstaaten und den drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin.

Bundesländer

Alle Länder besitzen eigene Verfassungen, die sich im Kern aber nur geringfügig unterscheiden, da die verfassungsmäßigen Ordnungen der Länder den Grundsätzen des Grundgesetzes entsprechen müssen. Dies bezeichnet man auch als Homogenitätsgebot.

Landesverfassungen

Auf Ebene der Länder besitzt jedes Bundesland eine eigene parlamentarische Kammer. Diese bezeichnet man in den meisten Bundesländern als Landtag; Ausnahmen bilden die Stadtstaaten (siehe Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer). Der Regierungschef⁴ der Länder ist jeweils ein Ministerpräsident, der zusammen mit seinen Ministern die Regierung bildet. Die dem Ministerpräsidenten zugeordnete Behörde und gleichzeitig sein Amtssitz ist die Staatskanzlei.

Landesebene

Regierungsbezirke existieren in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (siehe Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer) und gelten als mittlere Verwaltungsebene zwischen Landesregierung und Kommunalebene.

Regierungsbezirke

Die Kommunalebene ist die unterste Verwaltungsebene. Auf dieser Ebene sind die Bundesländer eingeteilt in Gemeinden und ihnen übergeordnete (Land-)Kreise. In den sogenannten kreisfreien Städten fällt beides zusammen. Gemäß dem Grundgesetz haben alle Städte, Gemeinden und (Land-)Kreise das Recht auf kommunale

Kommunalebene

⁴ Die männliche Form ist hier und im Folgenden inkludierend zu verstehen.

Selbstverwaltung. Das heißt, sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Unter das Selbstverwaltungsrecht fallen zum Beispiel der öffentliche Nahverkehr, der örtliche Straßenbau, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom, die Abwasserentsorgung und die Städtebauplanung.

Abgeordnetenhaus n.	state parliament of Berlin
Abwasserentsorgung f.	sewage/wastewater disposal
Behörde f.	authority
Bundesland n.	federal state
Bürgermeister/in m. (f.)	mayor
Bürgerschaft f.	state parliament of Bremen or Hamburg
Erster Bürgermeister/in m. (f.)	First Mayor (of Hamburg) title of the mayor of Hamburg
Flächenstaat m.	~ territorial state term for German federal states as distinct from the small city states such as Hamburg
Homogenitätsgebot n.	constitutional principle according to which the constitutions of federal states have to comply with the German Basic Law
Landtag m.	state parliament
Ministerpräsident/in m. (f.)	state premier
öffentlicher Nahverkehr m.	public transport
Parlament n.	parliament
Regierender Bürgermeister/in m. (f.)	Governing Mayor (of Berlin) title of the mayor of Berlin
Regierungsbezirk m.	~ administrative region primary administrative division of some federal states
Selbstverwaltungsrecht n.	right of/to self-government
Senat m.	Senate state government of Hamburg or Berlin
Staatskanzlei f.	state chancellery
Stadtstaat m.	city state
Städtebauplanung f.	town/city planning
Straßenbau m.	road construction



Abb. 2: Bundesländer Deutschlands © sunt – Fotolia.com

Bundesland	Hauptstadt	Einwohnerzahl ca.	Fläche ca.
Baden-Württemberg	Stuttgart	10,8 Mio.	35 751 km²
Städte: Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg Gewässer: Donau, Neckar, Rhein, Tauber, Bodensee Landschaften: Odenwald, Schwaben, Schwäbische Alb, Schwarzwald Regierungsbezirke: Freiburg, Karlsruhe, Tübingen, Stuttgart			
Freistaat Bayern	München	12,8 Mio.	70 550 km²
Städte: Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Ingolstadt Gewässer: Donau, Inn, Isar, Lech, Main, Chiemsee, Starnberger See Landschaften: Allgäu, Alpenvorland, Bayerische Alpen, Bayerischer Wald, Fichtelgebirge, Fränkische Alb, Schwäbische Alb, Spessart Regierungsbezirke: Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben, Unterfranken			
Berlin	Berlin	3,5 Mio.	892 km²
Gewässer: Havel, Spree Parlament: Abgeordnetenhaus Regierung: Senat, Regierender Bü	rgermeister		
Brandenburg	Potsdam	2,4 Mio.	29 654 km²
Städte: Cottbus, Frankfurt an der Gewässer: Havel, Oder, Spree Landschaften: Fläming, Havelland		preewald	
Freie Hansestadt Bremen	Bremen	0,6 Mio.	419 km²
Städte: Bremerhaven Gewässer: Weser Parlament: Bürgerschaft Regierung: Senat, Bürgermeister			
Freie und Hansestadt Hamburg	Hamburg	1,8 Mio.	755 km²
Gewässer: Alster, Elbe Parlament: Bürgerschaft Regierung: Senat, Erster Bürgerm	eister		

Hessen Wiesbaden 6 Mio. 21 115 km²

Städte: Frankfurt am Main, Kassel, Darmstadt, Offenbach

Gewässer: Fulda, Lahn, Main, Rhein

Landschaften: Odenwald, Rhön, Rothaargebirge, Taunus

Regierungsbezirke: Darmstadt, Gießen, Kassel

Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 1,6 Mio. 23 214 km²

Städte: Rostock, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald

Gewässer: Ostsee

Landschaften: Hiddensee, Mecklenburgische Seenplatte, Nationalpark Vorpommer-

sche Boddenlandschaft, Rügen, Usedom

Niedersachsen Hannover 8 Mio. 47 615 km²

Städte: Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg, Wolfsburg, Göttingen

Gewässer: Aller, Elbe, Ems, Weser, Nordsee

Landschaften: Harz, Jadebusen, Lüneburger Heide, Norddeutsches Tiefland, ost-

friesische Inseln, Ostfriesland, Teutoburger Wald, Weserbergland

Nordrhein-Westfalen Düsseldorf 18 Mio. 34 110 km²

Städte: Köln, Dortmund, Essen, Duisburg, Bochum, Bonn, Bielefeld

Gewässer: Ems, Lippe, Rhein, Ruhr

Landschaften: Münsterland, Sauerland, Teutoburger Wald, Rothaargebirge, Wester-

wald

Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Rheinland-Pfalz Mainz 4 Mio. 19 854 km²

Städte: Ludwigshafen, Koblenz, Trier, Kaiserslautern, Worms

Gewässer: Mosel, Rhein, Saar

Landschaften: Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald

Saarland Saarbrücken 1 Mio. 2 569 km²

Städte: Neunkirchen, Homburg, Saarlouis

Gewässer: Saar

Freistaat Sachsen Dresden 4,1 Mio. 18 420 km²

Städte: Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Görlitz

Gewässer: Elbe, Neiße, Spree

Landschaften: Erzgebirge, Elbsandsteingebirge, Sächsische Schweiz, Vogtland

Sachsen-Anhalt	Magdeburg	2,2 Mio.	20 452 km ²
Städte: Halle, Dessau-Roßlau, La Gewässer: Elbe, Saale Landschaften: Altmark, Harz	utherstadt Wittenb	oerg, Bitterfeld	
Schleswig-Holstein	Kiel	2,8 Mio.	15 802 km²
Städte: Lübeck, Neumünster, Fle Gewässer: Eider, Nord-Ostsee-l Landschaften: Helgoland, Kiele Wattenmeer, nordfriesische Insel	Kanal, Nordsee, C er Förde, National	Stsee	olsteinisches
Freistaat Thüringen	Erfurt	2,2 Mio.	16 202 km²
Städte: Jena, Gera, Weimar Gewässer: Saale, Unstrut, Werra			•

Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer

Landschaften: Thüringer Wald

Baden-Württemberg n. (BW)	Baden-Württemberg
(Freistaat m.) Bayern n. (BY)	(Free State of) Bavaria
Berlin n. (BE)	Berlin
Brandenburg n. (BB)	Brandenburg
(Freie Hansestadt f.) Bremen n. (HB)	(Free Hanseatic City of) Bremen
(Freie und Hansestadt f.) Hamburg n. (HH)	(Free and Hanseatic City of) Hamburg
Hessen n. (HE)	Hesse
Mecklenburg-Vorpommern n. (MV)	Mecklenburg-Western Pomerania
Niedersachsen n. (NI)	Lower Saxony
Nordrhein-Westfalen n. (NW)	North Rhine-Westphalia
Rheinland-Pfalz n. (RP)	Rhineland-Palatinate
Saarland n. (SL)	Saarland
(Freistaat m.) Sachsen n. (SN)	(Free State of) Saxony
Sachsen-Anhalt n. (ST)	Saxony-Anhalt
(Freistaat m.) Thüringen n. (TH)	(Free State of) Thuringia
Alpenvorland n.	Alpine foothills, Prealps
Bayerische Alpen f. Pl.	Bavarian Alps
Bayerischer Wald m.	Bavarian Forest
Bodensee m.	Lake Constance
Braunschweig n.	Braunschweig, Brunswick m.
Elbsandsteingebirge n.	Elbe Sandstone Mountains

Fichtelgebirge n.	Fichtel (Mountains)
Fläming m.	Fläming Heath
Fränkische Alb f.	Franconian Jura
Gießen n.	Giessen
Hannover n.	Hanover
Helgoland n.	Heligoland
Jadebusen m.	Jade Bay
Kieler Fjörde f.	Kiel Fjord
Koblenz n.	Coblenz
Köln n.	Cologne
Lüneburger Heide f.	Lüneburg Heath
Mecklenburgische Seenplatte f.	Mecklenburg Lake District
Mittelfranken n.	Middle Franconia
Mosel f.	Moselle
München n.	Munich
Nationalpark <i>m</i> . Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft	national park Western Pomerania Lagoon Area National Park
Neiße f.	Neisse
Niederbayern n.	Lower Bavaria
Norddeutsches Tiefland n.	North German Plain, Northern Lowland
Nordfriesische Inseln f. Pl.	North Frisian Islands
Nordfriesland n.	North Frisia
Nord-Ostsee-Kanal m.	Kiel Canal
Nordsee f.	North Sea
Nürnberg n.	Nuremberg
Oberbayern n.	Upper Bavaria
Oberfranken n.	Upper Franconia
Oberpfalz f.	Upper Palatinate
Ostfriesische Inseln f. Pl.	East Frisian Islands
Ostsee f.	Baltic Sea
Pfälzer Wald m.	Palatinate Forest
Regensburg n.	Regensburg, Ratisbon
Rhön f.	Rhön (Mountains)
Rothaargebirge n.	Rothaar (Mountains)
Sächsische Schweiz f.	Saxon Switzerland
Schwaben n.	Swabia
Schwäbische Alb f.	Swabian Jura/Alps
Schwarzwald m.	Black Forest
Starnberger See m.	Lake Starnberg
Teutoburger Wald m.	Teutoburg Forest

Thüringer Wald m.	Thuringian Forest
Unterfranken n.	Lower Franconia
Wattenmeer <i>n</i> . Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	Wadden Sea Schleswig-Holstein Wadden Sea National Park
Weserbergland n.	Weser Uplands

1.2.3 Verfassungsorgane

1.2.3.1 Bundestag

Wahl und Aufgaben

Der Bundestag ist das deutsche Parlament und hat seinen Sitz im Reichstag in Berlin. Er wird vom Volk gewählt und ist das wichtigste Organ der Legislative. Zu seinen Aufgaben gehören die Gesetzgebung, Kontrolle der Regierung und Verwaltung, Entscheidungen über Bundeshaushalt und Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie die Wahl des Bundeskanzlers und Mitwirkung bei der Wahl des Bundespräsidenten und der Bundesverfassungsrichter.

Parlamentsrechte

Die Abgeordneten des Bundestages verfügen über Immunität, das heißt Schutz vor Strafverfolgung, sowie Indemnität, wodurch ihnen strafrechtliche Verantwortungsfreiheit in Bezug auf Abstimmungen und Äußerungen im Parlament zugesichert wird.

Mehrheiten

Es gibt im Bundestag unterschiedliche Mehrheitsschwellen: Für die Wahl des Bundeskanzlers sowie die Vertrauensfrage und das konstruktive Misstrauensvotum ist die Kanzlermehrheit erforderlich, also die absolute Mehrheit aller und nicht nur die der anwesenden Parlamentsabgeordneten. Die Abstimmungsmehrheit dagegen genügt in der Gesetzgebung bei der zweiten Lesung (siehe unten). Die Zweidrittelmehrheit der Bundestagsmitglieder ist beispielsweise bei Verfassungsänderungen notwendig und erfordert somit meist Einigkeit zwischen Regierung und Opposition.

konstruktives Misstrauensvotum Durch das konstruktive Misstrauensvotum kann der Bundestag den Bundeskanzler abwählen, sofern ein Nachfolger mehrheitlich gewählt wird und der Bundespräsident seine Zustimmung gibt. Die Vertrauensfrage kann der Bundeskanzler stellen, um sich der Unterstützung durch den Bundestag zu versichern. Fällt das Votum negativ aus, kann der Bundestag durch den Bundespräsidenten aufgelöst werden, um den Weg für Neuwahlen frei zu machen.

Vertrauens-

Das Präsidium besteht aus dem Bundestagspräsidenten und seinen Stellvertretern und wird in der ersten (konstituierenden) Parlamentssitzung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Der Bundestagspräsident leitet die Parlamentssitzungen, repräsentiert die Legislative und hat nach dem Bundespräsidenten das zweithöchste Amt im Staat inne.

Bundestagspräsidium

Bundestagspräsident

Der Ältestenrat setzt sich aus dem Bundestagspräsidium und 23 wieteren erfahrenen Abgeordneten zusammen. Er ist für die Koordinierung des Arbeitsablaufs im Bundestag und für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig.

Ältestenrat

Gesetzesentwürfe können von Abgeordneten und Fraktionen, der Bundesregierung oder dem Bundesrat in den Bundestag eingebracht werden (Gesetzesinitiativrecht). Das Verfahren besteht aus drei Lesungen (also Beratungen) im Plenum. Nach der ersten Lesung werden Details in den Sitzungen der ständigen Ausschüsse sowie in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen ausgearbeitet. In der zweiten Lesung wird über die so erarbeitete Beschlussempfehlung beraten und es werden Änderungsanträge behandelt, die von jedem Abgeordneten gestellt werden können. In der dritten Lesung dürfen Änderungsanträge nur noch von Fraktionen oder mindestens fünf Prozent der Bundestagsmitglieder gestellt werden. Wird der Entwurf in der Schlussabstimmung angenommen, so wird das Gesetz an den Bundesrat weitergeleitet, der Änderungen vornehmen oder den Vermittlungsausschuss anrufen kann. Gesetze treten erst in Kraft, nachdem sie durch den Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

Gesetzgebungsverfahren

Die Zustimmung des Bundesrates ist bei Zustimmungsgesetzen zwingend notwendig. Dies ist der Fall, wenn Bundesgesetze zu zusätzlichen Verwaltungskosten für die Länder führen oder bisherige Landesgesetze ersetzen.

Zustimmungsgesetze